



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

3 V 2156/26

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

ADC Rechtsanwalt*innenbüro Markovic & von Borstel, Rechtsanwalt Martin von Borstel,
Faulenstraße 65, 28195 Bremen, -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern und Heimat,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch die
Richterin Bode als Einzelrichterin am 27. Juli 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die
Antragstellerin.**

Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom
17.01.2025, mit dem ihr Eilantrag gerichtet auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
ihrer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach Polen abgelehnt wurde.

Die Antragstellerin ist somalische Staatsangehörige. Sie reiste am 03.07.2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.08.2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Mit Anfrage vom 06.08.2024 ersuchte das Bundesamt nach einem EUODAC-Treffer, ausweislich dessen die Antragstellerin bereits am 07.05.2024 einen Asylantrag in Polen gestellt habe, die polnischen Behörden um Wiederaufnahme der Antragstellerin. Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 08.08.2024 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags der Antragstellerin gem. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO).

Mit Bescheid vom 18.10.2024, zugestellt am 30.10.2024, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Polen (Ziffer 3) sowie ein auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4) an. Wegen der weiteren Einzelheiten und Begründung wird auf den Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat am 06.11.2024 Klage erhoben (Az.: 3 K 2820/24), über die noch nicht entschieden worden ist. Zugleich hat sie um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (Az.: 3 V 2821/24) und wörtlich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich Ziffer 3 (Abschiebungsanordnung) anzuordnen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, ihr drohe in Polen eine Kettenabschiebung nach Belarus. Mit Beschluss vom 17.01.2025, den Beteiligten am selben Tage bekannt gegeben, hat das Gericht den Eilantrag abgelehnt.

Mit Schreiben vom 28.05.2025 hat das Bundesamt den polnischen Behörden mitgeteilt, die Antragstellerin sei flüchtig, sodass die 18-monatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gelte; diese laufe am 17.07.2026 ab.

Am 14.07.2026 sprach die Antragstellerin bei einer Erstaufnahmeeinrichtung vor und wurde von der Polizei festgenommen; seitdem befindet sie sich in Abschiebegewahrsam.

Mit Schreiben ebenfalls vom 14.07.2026 teilte das Bundesamt den polnischen Behörden mit, die Antragstellerin stehe seit dem 14.07.2026 wieder zur Verfügung. Die Überstellungsfrist verlängere sich daher gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung bzw. AMM-VO) um drei Monate und ende nunmehr am 14.10.2026.

Die Antragstellerin hat am 24.07.2026 den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung führt sie aus, die Frist zur Überstellung der Antragstellerin nach Polen sei zwischenzeitlich abgelaufen und die Zuständigkeit für die Bearbeitung ihres Asylantrags auf die Beklagte übergegangen. Nach Art. 84 Abs. 2 AMM-VO seien vorliegend die Regelungen der Dublin-III-VO – und nicht etwa die Regelungen der AMM-VO – anzuwenden. Art. 84 Abs. 2 AMM-VO sei zweifelsfrei so auszulegen, dass die fortwährende Anwendbarkeit der Dublin-III-VO sich nicht nur auf die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates, sondern auf das gesamte Verfahren – einschließlich der Überstellungsmodalitäten – beziehe. Hiervon ausgehend sei die Überstellungsfrist bereits am 08.02.2025 abgelaufen, da sich die Antragstellerin mit ihrem Eilantrag im Verfahren 3 V 2821/24 nur gegen die nach nationalem Recht erlassene Abschiebungsandrohung und nicht gegen die unionsrechtlich vorgegebene Unzulässigkeits- bzw. Überstellungsentscheidung gewandt habe. In diesem Fall führe ein negativer Eilbeschluss nicht zu einem Neubeginn der Überstellungsfrist. Spätestens am 17.07.2026 sei die Überstellungsfrist jedoch abgelaufen. Die Annahme der Antragsgegnerin, die Überstellungsfrist habe sich gem. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO am 14.07.2026 erneut um drei Monate bis zum 14.10.2026 verlängert, sei unzutreffend. Die anwendbare Dublin-III-VO sehe eine solche Verlängerungsmöglichkeit nicht vor. Selbst wenn jedoch die AMM-VO Anwendung finden würde, lägen die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO nicht vor. Die Norm setze voraus eine vorherige Verlängerung der Frist unter Anwendung des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 Var. 1 oder 2 AMM-VO voraus, die hier nicht erfolgt sei. Schließlich erweise sich die in Ziffer 3 des Bescheides vom 18.10.2024 verfügte Abschiebungsandrohung auch deshalb als rechtswidrig, da es an der nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. Art. 42 Abs. 1 AMM-VO notwendigen Überstellungsentscheidung fehle.

Die Antragstellerin beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.01.2025 – 3 V 2821/24 – die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 3 K 2820/24 – beim erkennenden Gericht anhängigen Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2024 anzuordnen;

hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vorläufig zu verpflichten, die für die Vollstreckung der Abschiebung der Antragstellerin zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, von einer Abschiebung der Antragstellerin auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2024 abzusehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Die Überstellungsfrist sei durch das einstweilige Rechtsschutzverfahren 3 V 2821/24 unterbrochen worden und habe mit dem Datum des ablehnenden Beschlusses vom 17.01.2025 erneut zu laufen begonnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten, auch in den Verfahren 3 K 2820/24 und 3 V 2821/24, sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Der als Antrag auf Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 17.01.2025 (Az.: 3 V 2821/24) gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassenen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dient dabei nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob die vorangegangene Entscheidung formell und materiell richtig ist. Es eröffnet ausschließlich die Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.03.2011 – 8 VR 2/11, juris Rn. 8). Prüfungsmaßstab für eine Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO ist auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO daher allein, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1994 – 4 VR 1/94, juris Rn. 14).

Nach diesen Maßstäben hat das Gericht nach wie vor keinen Anlass, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin anzuordnen. Die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamts vom 18.10.2024 erweist sich auch unter

Berücksichtigung des Inkrafttretens der AMM-VO im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nach summarischer Prüfung weiterhin als rechtmäßig, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

a. Die vom Bundesamt auf § 34a des Asylgesetzes in der bis zum 11.06.2026 geltenden Fassung (AsylG a. F.) gestützte Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage nunmehr in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in der ab dem 12.06.2026 geltenden Fassung (AsylG n. F.). Der „Austausch“ der Rechtsgrundlage ist möglich, weil es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt, dessen Wesen sich nicht ändert (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 14.07.2026 – 4 L 490/26, juris Rn. 8).

Zwar gilt die Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz (Asylverfahrens-Verordnung bzw. AsylVf-VO) nach ihrem Art. 79 Abs. 3 für – wie hier – vor dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge grundsätzlich nicht. Entsprechendes gilt gemäß § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG n. F. für die nationalen Vorschriften. Diese Übergangsregelungen sind hier jedoch nicht einschlägig. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und zur Überstellung (Zuständigkeitsbestimmungsverfahren) ist dem Verfahren zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz vorgelagert und wird daher gemäß Art. 2 Abs. 5 AMM-VO bzw. Art. 3 Nr. 9 der AsylVf-VO vom Anwendungsbereich der AsylVf-VO nicht erfasst (ebenso OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22, Rn. 18; VG Arnsberg, Beschl. v. 17.07.2026 – 14 L 1306/25, Rn. 18 ff.; VG Aachen, Beschl. v. 14.07.2026 – 4 L 490/26, Rn. 10; a. A.: VG Hannover, Urt. v. 12.06.2026 – 15 A 6596/25, Rn. 19 f.; alle juris).

b. Die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG n. F. liegen vor. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn der Ausländer infolge einer Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 10 AMM-VO in diesen Staat überstellt werden soll und feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Die erforderliche Überstellungsentscheidung ist in Ziffer 3 des Bescheides vom 18.10.2024 enthalten (hierzu aa.) und Polen ist weiterhin der für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständige Mitgliedstaat (hierzu bb.). Ferner steht fest, dass die Überstellung durchgeführt werden kann (hierzu cc.).

aa. Die erforderliche Überstellungsentscheidung ist in der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides vom 18.10.2024 enthalten (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22, juris Rn. 14 ff.; a. A. VG Arnsberg, Beschl. v. 17.07.2026 – 14 L 1306/25, juris Rn. 77 ff.).

Der Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG, wonach das Bundesamt die Abschiebung anordnet, wenn der Ausländer „infolge einer Überstellungsentscheidung“ nach Art. 42 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 10 AMM-VO überstellt werden soll, legt zwar nahe, dass jedenfalls zeitgleich mit der Abschiebungsanordnung eine ausdrückliche bzw. gesonderte Überstellungsentscheidung ergehen soll. Ob hiervon ausgehend für nach dem 12.06.2026 abgeschlossene Zuständigkeitsbestimmungsverfahren neben der Abschiebungsanordnung eine eigenständige Überstellungsregelung getroffen werden muss, bedarf vorliegend aber keiner Entscheidung. Denn jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier – das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren vor dem 12.06.2026 beendet war und eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG a. F. ergangen ist, bedarf es keiner ausdrücklichen bzw. gesonderten Überstellungsentscheidung. Im Einzelnen:

Nach der bis zum Ablauf des 11.06.2026 geltenden Rechtslage stellte eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG zugleich die unionsrechtliche Überstellungsentscheidung im Sinne des Art. 26 Dublin-III-VO und die nationale Grundlage für deren zwangsweise Durchsetzung dar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.10.2023 – 1 B 22.23, Rn. 9; VGH Bayern, Urt. v. 21.05.2025 – 19 B 24.1765, Rn. 30; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 31.08.2023 – 13 A 11158/22, Rn. 12; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.01.2022 – 4 LB 712/17, Rn. 37; alle juris). Die Abschiebungsanordnung enthielt damit bereits bei ihrem Erlass eine verbindliche Entscheidung über die Überstellung der Antragstellerin nach Polen, die fortwirkt.

Hätte der nationale Gesetzgeber gewollt, dass sämtliche auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG a. F. ergangenen Abschiebungsanordnungen ihre bisher höchstrichterlich anerkannte „Doppelnatur“ als Überstellungsentscheidung und nationale Vollstreckungsgrundlage verlieren und mangels gesonderter Überstellungsentscheidung unter Geltung des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG n. F. rechtswidrig werden sollen, wäre angesichts der erheblichen Folgen für eine Vielzahl laufender Überstellungsverfahren eine entsprechende Verlautbarung des Gesetzgebers zu erwarten gewesen.

Dem steht auch das Unionsrecht nicht entgegen. Die Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 AMM-VO beendet das zwischenstaatliche Zuständigkeitsbestimmungsverfahren und setzt dessen Ergebnis gegenüber der betroffenen Person verbindlich um. Sie bestimmt mithin, dass und in welchen Mitgliedstaat die Person überstellt wird, und ist Gegenstand des gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 43 AMM-VO. Art. 42 Abs. 2 und 4 AMM-VO gewährleisten die schriftliche und verständliche

Unterrichtung der betroffenen Person über die Überstellungsentscheidung und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. bereits Art. 26 Abs. 2 Dublin-III-VO). Diesen Anforderungen wird die Abschiebungsanordnung aus Ziffer 3 des Bescheides vom 18.10.2024 gerecht, denn sie bringt in verständlicher Weise zum Ausdruck, dass die Antragstellerin für die Durchführung des Asylverfahrens nach Polen überstellt werden soll. Sie erfüllt damit die wesentliche Funktion, die Art. 42 AMM-VO der Überstellungsentscheidung zuweist.

bb. Polen ist weiterhin der für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständige Mitgliedstaat.

(1.) Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates richtet sich (nur) hinsichtlich der maßgeblichen Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-Verordnung. Dies folgt aus Art. 84 Abs. 2 AMM-VO. Danach erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für einen – wie hier – vor dem 12.06.2026 registrierten Antrag auf internationalen Schutz „nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“.

Art. 84 Abs. 2 AMM-VO ist dahin auszulegen, dass sich die Verweisung auf die in Kapitel III (Art. 7 bis 15) der Dublin-III-VO enthaltenen Zuständigkeitskriterien beschränkt. Sie bewirkt keine Fortgeltung auch der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Dublin-III-Verordnung für vor dem 12.06.2026 registrierte Anträge (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22, Rn. 20; VG Hannover, Urt. v. 12.06.2026 – 15 A 6596/25, Rn. 25; a. A. VG Aachen, Beschl. v. 14.07.2026 – 4 L 490/26, Rn. 24 ff.; alle juris).

Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der Vorschrift. Art. 84 Abs. 2 AMM-VO ordnet nicht an, dass vor dem Stichtag registrierte Anträge „nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ oder „gemäß den Bestimmungen“ dieser Verordnung zu behandeln sind. Die Vorschrift verweist ausdrücklich nur auf deren „Kriterien“. Der Begriff der Kriterien besitzt im Regelungssystem der Dublin-III-Verordnung einen spezifischen Bezug. Kapitel III dieser Verordnung trägt die Überschrift „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ und umfasst die Art. 7 bis 15. Auch an anderen Stellen der Dublin-III-Verordnung wird zwischen den Zuständigkeitskriterien und den Vorschriften über das Verfahren, die Wiederaufnahme, die Überstellungsentscheidung und die Durchführung der Überstellung unterschieden. Hätte der Verordnungsgeber das gesamte Zuständigkeitsbestimmungs- und Überstellungsverfahren für sämtliche vor dem 12.06.2026 registrierten Anträge weiterhin der Dublin-III-Verordnung unterstellen wollen, hätte eine Art. 79 Abs. 3 Satz 2 AsylVf-VO vergleichbare allgemeine

Fortgeltungsanordnung nahegelegen. Eine solche Regelung enthält Art. 84 Abs. 2 AMM-VO gerade nicht.

Die Gegenauffassung, nach der Art. 84 Abs. 2 AMM-VO alle Voraussetzungen, Vorgaben und Bedingungen der Dublin-III-Verordnung erfasst, die sich in irgendeiner Weise auf die Zuständigkeit auswirken können, überzeugt nicht (vgl. hierzu VG Aachen, Beschl. v. 14.07.2026 – 4 L 490/26, juris Rn. 23 ff.). Sie lässt außer Acht, dass nahezu jede Frist- und Verfahrensvorschrift der Dublin-III-Verordnung mittelbar Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben kann. Würde dies für ihre Einbeziehung in Art. 84 Abs. 2 AMM-VO genügen, verbliebe für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften der AMM-VO auf Altfälle kaum ein eigenständiger Anwendungsbereich. Die begrenzte Verweisung auf die „Kriterien“ würde zu einer allgemeinen Fortgeltungsanordnung erweitert. Hinzu kommt, dass es sich bei der Überstellungsfrist des Art. 29 Dublin-III-VO nicht um ein Kriterium zur erstmaligen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates handelt. Sie betrifft die Durchführung einer Überstellung, nachdem der zuständige Mitgliedstaat bereits bestimmt und die Überstellungsentscheidung getroffen worden ist. Der Zuständigkeitsübergang infolge des Ablaufs dieser Frist ist eine nachträgliche Rechtsfolge des unterbliebenen Vollzugs, nicht ein Zuständigkeitskriterium im Sinne des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO.

Für eine enge Auslegung spricht ferner der systematische Zusammenhang mit Art. 83 AMM-VO. Danach ist die Dublin-III-Verordnung mit Wirkung vom 12.06.2026 aufgehoben worden. Art. 84 Abs. 2 AMM-VO stellt eine begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Rechtslage dar. Es ist nicht anzunehmen, dass eine Vorschrift, die lediglich auf die „Kriterien“ der aufgehobenen Verordnung verweist, ohne nähere Bestimmung deren sämtliche verfahrensrechtlichen Regelungen für eine potenziell mehrjährige Übergangszeit fortgelten lässt.

(2.) Unter Heranziehung der für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates maßgeblichen Kriterien und unter Berücksichtigung der vor dem 12.06.2026 wirksam vorgenommenen Verfahrenshandlungen ist Polen für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig. Dort hatte die Antragstellerin bereits am 07.05.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt; am 08.08.2024 stimmte Polen der Wiederaufnahme der Antragstellerin zu (vgl. insoweit den Beschluss der Kammer vom 17.01.2025 – 3 V 2821/24).

(3.) Die Zuständigkeit Polens ist nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Die bis zum 12.06.2026 nach Art. 29 Dublin-III-VO entstandene und wirksam verlängerte Fristlage blieb durch das Inkrafttreten der AMM-VO unberührt. Beginn, Unterbrechung und Verlängerung der Überstellungsfrist richten sich daher für den Zeitraum vor Ablauf des 11.06.2026 nach der Dublin-III-VO. Die Rechtsfolgen des erst nach dem 12.06.2026 erfolgten Wiederauftauchens der Antragstellerin bestimmen sich demgegenüber nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO.

Nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO war die Überstellung grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs oder nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung durchzuführen. War die betreffende Person flüchtig, konnte die Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO auf höchstens 18 Monate verlängert werden. Die Frist beginnt nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO mit der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat (Var. 1) oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung hat (Var. 2).

(a.) Danach begann die Überstellungsfrist zunächst mit der Annahme des Übernahmeersuchens durch Polen mit Schreiben vom 08.08.2024 zu laufen (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Var. 1 Dublin-III-VO). Die sechsmonatige Überstellungsfrist hätte demnach am 08.02.2025 geendet.

(b.) Vor Ablauf dieser Frist erhob die Antragstellerin am 06.11.2024 Klage und beantragte zugleich gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Die Kammer lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 17.01.2025, den Beteiligten am selben Tage bekannt gegeben, ab. Dies hatte den neuen Beginn der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Var. 2 Dublin-III-VO zur Folge (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.01.2019 – 1 C 16.18, juris Rn. 17; Urt. v. 26.05.2016 – 1 C 15.15, juris Rn. 11).

Der Einwand der Antragstellerin, der Beschluss der Kammer vom 17.01.2025 habe keinen Neubeginn der Überstellungsfrist ausgelöst, weil der zugrundeliegende Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO allein gegen die in Ziffer 3 des Bescheides enthaltene Abschiebungsanordnung gerichtet gewesen sei, greift nicht durch.

Zwar wird unter Rückgriff auf die zuletzt zur Dublin-III-VO ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vertreten, dass ein Rechtsbehelf, mit dem lediglich ein innerstaatliches Hindernis der Durchführung der Überstellung geltend gemacht werde, keinen Neubeginn der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Var. 2 Dublin-III-VO

auslöse. Hierfür sei vielmehr erforderlich, dass der Rechtsbehelf die Rechtmäßigkeit der auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats gestützten Unzulässigkeitsentscheidung (in der Regel die Ziffer 1 eines Bundesamtsbescheides) erfasse, d. h. auf die Überprüfung der Einhaltung der Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensgarantien der Dublin-III-VO gerichtet sei (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 18.02.2026 – 22 K 677/25, juris Rn. 35 ff. und Urt. v. 17.06.2025 – 22 K 8138/24, juris Rn. 34 ff. und insb. Rn. 48, jeweils m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH).

Dies ist vorliegend jedoch der Fall. Zwar hat die Antragstellerin ausdrücklich nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen Ziffer 3 des Bescheides vom 18.10.2024 beantragt. Sie hat jedoch nicht lediglich nationale Abschiebungshindernisse geltend gemacht, sondern sich auf die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Belarus berufen. Demgemäß erstreckte sich die gerichtliche Prüfung auch auf die Beachtung der Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Dublin-III-VO einschließlich der Frage, ob die Überstellung angesichts der geltend gemachten Gefahr einer Kettenabschiebung mit Art. 4 GRC und dem Grundsatz der Nichtzurückverweisung vereinbar war (vgl. S. 4 ff. des Beschlusses der Kammer vom 17.01.2025 – 3 V 2821/24).

(c.) Die Überstellungsfrist wurde sodann vom Bundesamt am 28.05.2025 und damit während der noch laufenden Überstellungsfrist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO wegen Flüchtigseins der Antragstellerin auf 18 Monate, mithin bis zum 17.07.2026 verlängert.

(d.) Mit dem Wiederauftauchen der Antragstellerin am 14.07.2026 steht der Beklagten gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO eine Frist von drei Monaten zur Durchführung der Überstellung zur Verfügung, mithin bis zum 14.10.2026.

Auf das Wiederauftauchen der Antragstellerin findet Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO Anwendung. Art. 84 Abs. 2 AMM-VO bewirkt keine Fortgeltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Dublin-III-VO (siehe oben unter 1. b. bb. (1.)). Die Rechtsfolgen eines nach dem Rechtswechsel eingetretenen Sachverhalts richten sich daher nach der AMM-VO.

Die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO liegen vor. Nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO verfügt der überstellende Mitgliedstaat über eine Frist von drei Monaten zur Durchführung der Überstellung, wenn die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung steht und die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Art. 46 Abs. 1 AMM-VO weniger als drei Monate beträgt. Dies war hier der Fall. Die Antragstellerin stand den deutschen Behörden seit dem 14.07.2026 wieder zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt

verblieben von der bis zum 17.07.2026 laufenden Überstellungsfrist lediglich drei Tage und damit weniger als drei Monate.

Der Auffassung der Antragstellerin, Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO sei nur anwendbar, wenn die Überstellungsfrist zuvor nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 AMM-VO auf drei Jahre verlängert worden sei, folgt die Einzelrichterin nicht. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO setzt lediglich voraus, dass die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung steht und dass von dem laufenden Überstellungszeitraum weniger als drei Monate verbleiben. Zwar findet die 18-monatige Überstellungsfrist ihre Grundlage vorliegend in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber die Fälle einer beim Inkrafttreten der AMM-VO nach den Maßgaben der Dublin-III-VO verlängerten und noch laufenden Überstellungsfrist nicht der Regelung des Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO unterwerfen wollte.

(e.) Die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 AMM-VO stellt auch keine unzulässige Rückwirkung dar. Die Vorschrift wird nicht auf einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt angewendet, sondern knüpft ihre Rechtsfolge an einen erst nach ihrem Geltungsbeginn eingetretenen Sachverhalt – das Wiederauftauchen der Antragstellerin – an. Im Zeitpunkt des Wiederauftauchens der Antragstellerin am 14.07.2026 war die Überstellungsfrist – wie bereits ausgeführt – auch noch nicht abgelaufen. Die Antragstellerin hatte daher noch keine geschützte Rechtsposition dahingehend erlangt, dass die Zuständigkeit auf die Beklagte übergegangen ist oder übergehen wird.

(4.) Die Zuständigkeit Polens besteht nach alledem im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort; ein Zuständigkeitsübergang auf die Beklagte ist nicht eingetreten. Ob sich ein Antragsteller im Rahmen des nach Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 AMM-VO begrenzten gerichtlichen Prüfungsumfangs überhaupt auf den Ablauf der Überstellungsfrist und einen hieran anknüpfenden Zuständigkeitsübergang berufen kann, bedarf daher keiner Entscheidung (vgl. hierzu auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22, juris Rn. 42 f.).

cc. Die Überstellung kann auch durchgeführt werden, § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG n. F. a. E. Die Antragstellerin hat keine veränderten Umstände vorgebracht, aus denen sich ergäbe, dass der Überstellung zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote in Bezug auf Polen oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gegenstandswertfestsetzung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Bode